

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Das Schächten vom Standpunkt der Religion und des Tierschutzes

Unna, Joseph

Berlin, 1931

6. Das Schächten in der Gesetzgebung

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5407

6. Das Schächten in der Gesetzgebung

In Amerika ist das Schächten nirgends verboten. Auch in Europa ist, außer in der Schweiz und in Norwegen, denen sich neuerdings Bayern und Braunschweig zugesellt haben, das Schächten überall gestattet. In Schottland ist sogar bei der gesetzlichen Einführung des Betäubungszwanges für das Schächten ausdrücklich eine Ausnahme gemacht worden. Ebenso wird im italienischen Schlachtgesetz von 1929 das Schächten ausdrücklich zugelassen. Die Schächtgegner weisen nun auf die Schächtverbote in den erwähnten Ländern hin, als ob diese Verbote einen Sieg der Humanität bedeuten würden, und suchen auch durch diesen Hinweis für ihre Tendenz Stimmung zu machen. Es ist deshalb nicht unwichtig, auf das Zustandekommen dieser Verbote etwas näher einzugehen.

Amerika und
Europa

Die Regierung der Schweiz, d. h. Bundesrat und Bundesversammlung (Ständerat und Nationalrat), präziserte ihre Stellung in einer Entscheidung vom 17. März 1890. In derselben wird ausgeführt, daß das Schächten als eine religiöse Gewöhnung der Israeliten anzuerkennen sei und als solche unter dem Rechtsschutz des Art. 50 Abs. 1 der Bundesverfassung stehe. Letzteres wäre allerdings nicht der Fall, wenn das Schächten in der Tat eine Tierquälerei darstellen und somit gegen die Sittlichkeit verstoßen würde; indessen, so heißt es in dem Entscheid weiter: „Nach dem durch die Akten festgestellten Stande der Schächtfrage auf legislativem und auf fachwissenschaftlichem Gebiete in den verschiedenen Kulturstaaten Europas und Nordamerikas sowie nach den Schlüssen des vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement beratenen Fachmannes kann das Schächten nicht schlechthin als Tierquälerei bezeichnet werden.“ Eine Rekursbeschwerde einiger Kantonsregierungen an die Bundesversammlung wurde mit großer Mehrheit verworfen. Als sodann der Zentralvorstand der schweizerischen Tierschutzvereine die Volksabstimmung verlangte und die Bundesversammlung darüber zu beschließen hatte, ob sie dem Initiativbegehren, das nach Aufbringung der notwendigen Anzahl von Unterschriften zur Abstimmung gebracht werden mußte, einen eigenen Antrag gegenüberstellen wollte oder nicht, beschloßen Ständerat und Nationalrat, die Verwerfung der Initiative, d. h. des Schächtverbots, zu empfehlen. Durch eine maßlose antisemitische Agitation, die sich bis in die entlegensten

Die Schweiz

Gebirgsdörfer erstreckte, wo man kaum jemals einen Juden gesehen und vom Wesen des Schächtens keine Ahnung hatte, gelang es den Schächtgegnern, einen Sieg zu erringen. Aber auch dann beschränkte sich die Bundesbehörde darauf, den Kantonen das Ergebnis der Abstimmung pflichtgemäß mitzuteilen; sie hat aber den Erlaß eines für alle Kantone geltenden Vollziehungsgesetzes und jede Erweiterung des Verbots auf das Geflügel-Schächten, die Untersagung der Fleischeinfuhr usw. trotz des Drängens des Zentralvorstandes der Tierschutzvereine abgelehnt. Die Versorgung der israelitischen Bevölkerung mit rituellem Fleisch geschieht seitdem, allerdings unter großen Opfern, durch Einfuhr aus den Grenzländern Deutschland, Frankreich und Italien.

Norwegen

Bei den Verhandlungen des norwegischen Storting über die Schächtfrage am 12. und 13. Juni 1929 hat sich die Regierung ebenfalls gegen das Schächtverbot ausgesprochen. Der Minister betonte dabei, daß es eine Frage der Toleranz sei, daß es sich nur um ein paar hundert Schlachttiere handle, die jährlich nach dieser Methode geschlachtet würden, und daß rings im Lande Schlachtmethoden angewendet würden, die nicht eben empfehlenswert seien. Das Verbot wurde trotzdem beschlossen. Zur Beleuchtung der norwegischen Agitation gegen das Schächten mag aber eine Beschreibung des Walfischfanges dienen, die im Unterhaltungsblatt zur Ingolstädter Zeitung vom 18. August 1929 erschienen ist. Dort heißt es: „Die Harpune, die eine im Tierkörper krepierende Granate in der Spitze trägt, nimmt eine 1000 Meter lange Leine mit sich. Nur wenn das Geschloß in den Brustraum dringt und durch die teuflische Wirkung der Granate das Herz oder große Schlagadern zerrissen werden, bleibt der Wal auf dem Anschuß. Meistens aber müssen bei größeren Exemplaren zwei oder drei solcher Mordwerkzeuge verschossen werden. Der also gepeinigte, harmlose Meeresfänger zieht oft stundenlang das Fangschiff mit sich herum und sucht durch tiefes Tauchen von seinen Peinigern loszukommen. In einem von Prof. Hentschel berichteten Falle schleppte der so tierquälerisch gemarterte Riese das Schiff volle drei Tage lang! Und weiter heißt es dann: „Die aus dem Walfanggeschäft winkenden enormen Gewinne sind die Ursache, daß besonders in Norwegen neue Gesellschaften wie Pilze aus der Erde schießen.“ Man hat niemals gehört, daß die norwegischen Tierschutzvereine gegen diese entsetzliche aus bloßer Profitsucht betriebene Tierquälerei energisch Front gemacht hätten.

In Bayern hatte der Landtag bereits im Jahre 1926 von der Regierung die Vorlegung eines Gesetzes verlangt, das die Betäubung aller Schlachttiere vorschreiben sollte, ein Beschluß, bei dem, wie man weiß, politische Motive mitspielten. Die Regierung zögerte aus Gründen der Toleranz und aus rechtlichen Bedenken mit der Vorlegung eines Entwurfes, und erst im Januar 1930 gelangte der Entwurf zur Beratung. In der Schlußabstimmung hat die maßgebende Regierungspartei, die Bayerische Volkspartei, gegen das Schächtverbot gestimmt. Bei einem Teil der für das Gesetz votierenden Abgeordneten war eine Erklärung des Veterinärprofessors Dr. Müller ausschlaggebend, wonach die Betäubung durch Elektrizität mit dem Religionsgesetz vereinbar sei, eine Behauptung, die, wie (auf S. 24) gezeigt wurde, auf völlig irrigen Voraussetzungen beruhte. Für die Beurteilung der ganzen Aktion ist ein Artikel der sozialdemokratischen „Münchener Post“ in der Nummer vom 28. Jan. 1930 bemerkenswert, in welchem es u. a. heißt: „Es ist ein offenes Geheimnis, daß die Zustimmung des Bayerischen Bauernbundes zu dem Gesetz damit erkaufte worden ist, daß in der Begründung auf kommende Ausführungsvorschriften verwiesen wird, durch die die mechanische Betäubung nur in den großen städtischen Schlachthofanlagen vorgeschrieben werden wird, während auf dem Lande nach wie vor der berüchtigte Kopfschlag als „humane“ Tötungsart zugelassen bliebe, genau so wie das nicht weniger berüchtigte Stechen der Säue. Und als Illustration zu dieser Bemerkung sei ein Bericht des „Treuhtlinger Kurier“ vom 13. November 1928 aus Dornhausen angeführt, der die in Bayern auf dem Lande üblichen Methoden trefflich charakterisiert: „Ein Schlachtfest mit Hindernissen und anschließendem Schweinemassenmord trug sich kürzlich in einem hiesigen Bauernhof zu. Das Opfer, eine große, schwere Sau, war auf die übliche (1) Weise — Betäubungsschläge auf den Kopf und Messerstiche am Hals — abzuschlachten versucht worden und landete dann als vermeintlich tot im Brühtrog. Als der Sau aber das heiße Wasser auf die Haut brannte, bekam sie plötzlich wieder Lebensgeister, sprang aus dem Brühtrog und rannte im Hof herum, der Metzger hinterher, der ihr dann schließlich mit einigen kräftigen Beilhieben die Lebensgeister vollends ausblies.“

Neuerdings wurde im Thüringischen Landtag (Oktober 1931) ein von der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf auf Einführung des allgemeinen Betäubungszwanges abgelehnt. Thüringen

Auch der Oldenburger Landtag hat (November 1931) ein Schächtverbot abgelehnt. Oldenburg

Das Ergebnis unserer Ausführungen, die auf einer umfangreichen fachmännischen Literatur beruhen, fassen wir in folgenden Sätzen zusammen:

1. Das Schächten ist eine religiöse Vorschrift des Judentums. Ein Schächtverbot würde deshalb alle glaubenstreuen Juden in schwere Gewissensbedrängnis bringen.

2. Die Vorbereitungen schließen, wenn sie sachgemäß vorgenommen werden, keinerlei Tierquälerei in sich. Ihre sachgemäße Durchführung wird von dem Religionsgesetz selbst gefordert.

3. Das Schächten selbst ist nach dem Urteil hervorragender Fachmänner eine durchaus humane Tötungsart. Der Schächtschnitt verursacht keinen Schmerz und bewirkt durch den unmittelbar einsetzenden, ungeheuren Blutverlust sofortiges Schwinden des Bewußtseins. Die nachfolgenden Bewegungen sind Reflexe ohne Schmerzempfindung.

Auch die Gegner müßten gerechterweise anerkennen, daß die Frage zum mindesten sehr umstritten ist und daß deshalb für den Staat keine Berechtigung vorliegt, eine durch tausendjährige Tradition geheiligte Vorschrift einer anerkannten Religionsgemeinschaft zu verbieten. Dies um so weniger, als bis jetzt eine Form der Betäubung, die den Forderungen der Hygiene sowie den besonderen Bestimmungen entspricht, noch nicht einmal gefunden ist.

